



V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 25.07.2017, Zahl 850-0/284/2017, mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Eisentratten wird von der Gemeinde Krems in Kärnten eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Krems in Kärnten eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben und ist für die Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Eisentratten zu entrichten.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 22.12.1978, Zahl: 725-0/23/78 festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Eisentratten ausgeschrieben.

§ 3 Benützungsg Gebühr

- (1) Die Benützungsg Gebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %

vom 01.11.2017 bis 31.10.2018 € 1,02
vom 01.11.2018 bis 31.10.2019 € 1,04
vom 01.11.2019 bis 31.10.2020 € 1,06
vom 01.11.2020 bis 31.10.2021 € 1,08
ab 01.11.2021 € 1,10

§ 4 Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt pro Jahr inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %

vom 01.11.2017 bis 31.10.2018 € 5,36
vom 01.11.2018 bis 31.10.2019 € 5,45
vom 01.11.2019 bis 31.10.2020 € 5,55
vom 01.11.2020 bis 31.10.2021 € 5,65
ab 01.11.2021 € 5,75

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Benützungsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Benützungsgebühr und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid im letzten Quartal festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch jeweils am 31. Oktober heranzuziehen.

(3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleistete Vorauszahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Vorauszahlung

(1) Mit 1. Juni ist eine Vorauszahlung für die Benützungsgebühr und die Wasserzählergebühr in Höhe der Hälfte der Abgabenfestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(2) Bei der erstmaligen Vorauszahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. November 2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 18. August 2016, Zl. 850-0/365/2016, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Winkler

